

# STATUTEN

vom 19. April 2016

## **I. Name und Sitz**

*Name und Sitz*

Art. 1

Unter dem Namen „Hindernisfrei Bauen Luzern“ besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **II. Zweck**

*Zweck*

*Aufgaben*

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchsetzung einer hindernisfreien Bauweise im öffentlichen und im privaten Bereich, welche den Anforderungen von allen Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen entspricht.

Art. 3

Der Verein nimmt die ihm durch das Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern übertragenen Kompetenzen wahr und erfüllt die ihm durch Leistungsverträge übertragenen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen innerhalb des Netzwerkes Behindertengerechtes Bauen.

## **III. Mitgliedschaft**

*Mitglieder*

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderung, Institutionen der Behindertenhilfe, Einzelpersonen und Körperschaften offen, welche allgemein die Bestrebungen hindernisfreier Bauweise fördern.

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

*Aufnahme*  
*Austritt*

Art. 5  
Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.  
Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich den Austritt erklären. Der fällige Jahresbeitrag bleibt geschuldet.

*Ausschluss*

Art. 6  
Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen beschliessen. Dem Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

#### **IV. Organe**

*Organe*

Art. 7  
Die Organe des Vereins sind:  
a) Die Generalversammlung  
b) Der Vorstand  
c) Die Kontrollstelle

#### **Generalversammlung**

*Einberufung*

Art. 8  
Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens 21 Tage vorher schriftlich einzuladen.

*Anträge*

Art. 9  
Anträge für zusätzliche Traktanden sind der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen und können nur bei Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Versammlung anwesenden Mitgliedern behandelt werden.

<i>Befugnisse</i>	<p>Art. 10 Der Generalversammlung obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Genehmigung des Protokolls</li><li>b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung</li><li>c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags</li><li>d) Genehmigung des Budgets</li><li>e) Wahl des Vorstandes</li><li>f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten</li><li>g) Wahl der Kontrollstelle</li><li>h) Änderung der Statuten</li><li>i) Auflösung des Vereins</li></ul>
<i>Zusammen- setzung</i>	<p><b>Vorstand</b> Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Kassierin oder dem Kassier und den weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.</p> <p>Mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder sind Menschen mit Behinderung oder Personen, die Selbsthilfeorganisationen vertreten.</p> <p>Art. 12 Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p>
<i>Amts-dauer</i>	<p>Art. 13 Nach Ablauf der Amtsdauer von drei Jahren sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.</p>

<i>Befugnisse</i>	<p>Art. 14 Dem Vorstand obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind</li><li>b) Kontrolle der Geschäftsführung</li><li>c) Vertretung des Vereins nach aussen, gegenüber Behörden und anderen Organisationen</li><li>d) Entscheid über Einsprachen und Beschwerden</li><li>e) Delegation von Geschäften</li><li>f) Einberufung der Generalversammlung</li><li>g) Erlass von Bestimmungen über die Organisation der Fachstelle Hindernisfrei Bauen Luzern (u.a. Pflichtenhefte, Anstellung von Mitarbeitenden).</li></ul>
<i>Beschlussfassung</i>	<p>Art.15 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmenden, allenfalls mit Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.</p>
<i>Entschädigung</i>	<p>Art. 16 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Ausserordentliche Inanspruchnahme kann entschädigt werden.</p>
<i>Zeichnungsberechtigung</i>	<p>Art. 17 Die Präsidentin oder der Präsident, respektive die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zeichnet mit der Fachstellenleitung oder einem Vorstandmitglied kollektiv zu zweien. Ein Reglement kann abweichende Kompetenzen für Sonderfälle regeln.</p>
<i>Kontrollstelle</i>	<p><b>Kontrollstelle</b> Art. 18 Als Kontrollstelle werden zwei Revisorinnen oder Revisoren, oder eine Treuhandunternehmung für die Dauer von jeweils drei Jahren durch die Generalversammlung gewählt.</p>

## **V. Fachstelle Hindernisfrei Bauen Luzern**

- Fachstelle* Art. 19  
Der Verein führt die Fachstelle Hindernisfrei Bauen Luzern. Diese erbringt die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Dienstleistungen.
- Art. 20  
Die Fachstellenleiterin oder der Fachstellenleiter sowie eine abgeordnete Vertretung des Beratungsteams nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- Unvereinbarkeit* Art. 21  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle Hindernisfrei Bauen Luzern sind nicht in den Vorstand wählbar.

## **VI. Finanzierung**

- Finanzierung* Art. 22  
Die Tätigkeit des Vereins und der Fachstelle Hindernisfrei Bauen Luzern wird durch Zahlungen aus dem Leistungsvertrag mit der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Gebühren für Baugesuchkontrollen und Dienstleistungen, durch Beiträge der Mitglieder und anderweitige Zuwendungen finanziert.

## **VII. Haftung**

- Haftung* Art. 23  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VIII. Auflösung

<i>Auflösung Fusion</i>	<p>Art. 24 Über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein beschliesst die Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.</p>
<i>Vereins- vermögen</i>	<p>Art. 25 Bei Vereinsauflösung nicht verwendete Beiträge aus dem Leistungsvertrag werden der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen erstattet. Die Generalversammlung entscheidet über die Zuwendung des verbleibenden Vereinsvermögens an eine Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung.</p>

## IX. Allgemeine Bestimmungen

<i>Vereinsjahr</i>	<p>Art. 26 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<i>Inkrafttreten</i>	<p>Art. 27 Die vorliegenden Statuten treten per 19. April 2016 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 2. April 2007.</p>

Luzern, 19. April 2016

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Barbara Schwegler Peyer

Matthias Lötscher